

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O, Müdersdorfer Str. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.
Postfach-Konto der Hauptkassa 9387 Berlin.

Schriftleitung:

Berlin O, Müdersdorfer Straße 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen u. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 M. (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 M.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Beitzelle 40 Pfg.

Nummer 26.

Berlin, den 25. Juni 1911.

12. Jahrgang.

Auf den letzten Krücken.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts war es, als ein sozialdemokratischer Prophet, der Reichstagsabgeordnete Otto Hue, den christlichen Gewerkschaften das Prognostikon stellte: Sie humpeln auf den letzten verfaulten Krücken. Prophezeien war immer eine zweifelhafte Sache, und auch die sozialdemokratischen Propheten haben reichen Spott sich damit eingetragen. Bei allen ihren Prophezeiungen spielte der Wunsch als Vater des Gedankens, daß es so sein oder werden möchte, die Hauptrolle. Aber manchmal kommt es erstens anders, und zweitens als man denkt.

Wie sehen denn die „letzten verfaulten Krücken, auf denen die christlichen Gewerkschaften einherhumpeln“, aus? Nachdem jetzt die Ergebnisse des Jahres 1910 vorliegen, dürfte es sich lohnen, eine Uebersicht über deren zahlenmäßige Entwicklung in den letzten zehn Jahren zu geben. Diese zeigt uns folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Ortsvereine	Mitgliederzahl am Jahresabschluss	Jahres-einnahme	Jahres-ausgabe	Vermögensbestand
1900	387	76 744	255 186	156 421	8 330
1901	910	84 497	395 367	209 533	197 592
1902	977	84 667	466 910	328 456	325 086
1903	1196	91 440	678 252	552 447	455 970
1904	1660	118 917	884 517	711 640	690 374
1905	2333	191 690	2 443 122	2 150 511	1 249 408
1906	3048	260 040	3 378 833	2 709 260	2 370 782
1907	3245	284 649	4 311 595	3 493 978	3 487 735
1908	3212	260 767	4 394 745	3 556 224	4 513 409
1909	3856	280 061	4 612 920	3 843 504	5 365 338
1910	4119	316 115	5 490 000	4 916 000	6 113 710

Als Unterstützung wurden 1910 geleistet:

a) Streik- und Gemahregelunterstützung	1 239 500 M.
b) Krankenunterstützung	634 469 "
c) Sterbeunterstützung	205 013 "
d) Reise- und Arbeitslofenunterstützung	168 461 "
e) Rechtschutz	149 756 "
f) Sonstige Unterstützungen	31 576 "
Total:	2 393 775 M.
1909 total:	1 703 483 "
Witkin 1910 mehr:	690 292 M.

Die Steigerung der Mitgliederzahlen ist auch in diesem Jahre eine sehr erfreuliche; um über 25 000 in den ersten fünf Monaten, so daß zurzeit rund 340 000 Mitglieder in dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vereinigt sind.

So sehen die „letzten verfaulten Krücken, auf denen die christlichen Gewerkschaften einherhumpeln“, aus. Ein Triumph der christlichen Gewerkschaftsidee. Ob Otto Hue auch heute noch Lust nach Prophezeiungen hat? Er hat den Spott reichlich verdient, die „verfaulten Krücken“ bereiten ihm ernsthafte Sorgen. Für uns aber muß diese glänzende Entwicklung Ansporn sein, unsere Reihen immer mehr zu stärken. Ueber 40 000 Mitglieder stellt der christliche Bauarbeiterverband von den 340 000. Gewiß eine stattliche Zahl, trotzdem aber im Hinblick auf die Verhältnisse immer noch zu wenig. Unser Streben muß daher ernsthaft darauf gerichtet sein, mehr Mitstreiter heranzuholen. Wir leben in der Zeit der Massenbewegung. Nur der wird Ansehen und Einfluß gewinnen, der respectable Zahlen hinter sich hat. Das sollen wir nie vergessen, und deshalb mit aller Energie an der Ausbreitung der christlichen Gewerkschaften arbeiten.

Wer keinen Willen hat,
Ist immer ratlos,
Und der kein Ziel noch hat,
Ist immer pfadlos.
Und der nicht Früchte hat,
Ist immer saftlos,
Und der kein Streben hat,
Ist immer taftlos.

Carmen Sylva.

Die neue Reichsversicherungsordnung.

2. Buch: Krankenversicherung.

Bunächst ist eine erfreuliche Verbesserung festzustellen. In der dritten Lesung im Plenum des Reichstags wurde

auf Antrag der Kompromißparteien der Kreis der Versicherungspflichtigen wie der Versicherungsberechtigten erweitert. Entsprechend dem Kommissionsbeschlusse in erster Lesung wurde die Gehaltsgrenze auf 2500 M. heraufgesetzt. Es sind nun versicherungspflichtig die Betriebsbeamten, Werkmeister und andere Angestellte (auch Gewerkschaftsfunktionäre) sowie Handlungsgehilfen, Privatlehrer usw. mit einem Jahresverdienst bis zu 2500 M. Bis zu dieser Gehaltsgrenze können sich die bezeichneten Kategorien, wie auch kleine Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer freiwillig versichern. In den vorausgegangenen Artikeln ist das zu verächtigen und überall statt 2000 M. 2500 M. zu setzen. Wir kommen nun zur

Organisation der Krankenkassen.

zu den Arten der Krankenkassen. Diesen schwebte als Ideal die Einheitskasse etwa in Form der bisherigen Ortskassen vor. Die Zentralisierung wurde gefordert mit dem Hinweis auf die größere Leistungsfähigkeit großer Kassen, die billigere Verwaltung und weil dadurch manche Nachteile beseitigt würden, die dem Versicherten beim Wechsel der Arbeitsstätte erwachsen. Die Bemängelungen, die hinsichtlich des letzten Punktes gemacht werden konnten, wurden durch das neue Gesetz ziemlich ausgemerzt. Nach § 225 bekommt ein Erkrankter, der zu einer anderen Kasse übertritt, ohne weiteres die Leistungen dieser Kasse. Diese können allerdings schlechter sein als bei der ersten Kasse. Aber nach dem bestehenden Rechte bekam ein solches Mitglied beim Kassenwechsel zumeist überhaupt keine Unterstützung mehr, bzw. wurde in die neue Kasse nicht aufgenommen, und die bisherige Kasse hatte keine weiteren Verpflichtungen mehr. Auf den § 226, nach dem auch die wegen Erwerbslosigkeit ausscheidenden Versicherten den Anspruch auf Leistungen bei der bisherigen Kasse behalten, ist schon hingewiesen worden; ebenfalls auf § 326 betreffend die Weiterversicherung überhaupt. Die Versicherten können also in Zukunft sowohl beim Kassenwechsel wie beim Ausscheiden aus einer Kasse gewisse Leistungen und Rechte wahren; sie müssen nur die gesetzlichen Vorschriften beachten, insbesondere die Anmeldefristen einhalten. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, verliert also die Einheitskasse ihre Bedeutung. Es zeigte sich aber auch, daß die zentralisierten Ortskassen durchaus die Erwartungen nicht erfüllten, die man hinsichtlich ihrer Leistungen und der Billigkeit ihrer Verwaltung an sie stellte. Kollege Abgeordneter Becker (Münster) verwies im Reichstage auf die Münchener Ortskasse. Nach der Zentralisierung der verschiedenen Ortskassen dort stiegen die Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben so, daß die Leistungen herabgesetzt werden mußten. Auch die Statistik ergibt, daß die zentralisierten Ortskassen bezüglich ihrer Leistungen nicht immer an der Spitze stehen. Diese Tatsachen, die Verschiedenheit der Berufe und Bedürfnisse, die Wünsche großer Interessentengruppen sprachen gegen die Einheitskasse; es gelang nicht, sie im Reichstag durchzuführen. Die Anzahl der Kassenarten wird jedoch abgemindert und die Errichtung neuer Betriebskassen erschwert. Es fallen weg die Gemeindekrankenkassen und Baukrankenkassen. In Zukunft gibt es Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und die neu eingeführten Landkrankenkassen als Träger der Krankenversicherung. Dazu kommen die Sonderkassen der Staatsbetriebe, die landesgesetzlichen Knappschaftskassen und die freiwilligen Eschaffkassen.

Die 16. Kommission hatte in der ersten Lesung die für die

Betriebskrankenkassen

grundlegenden Paragraphen geschrieben. Die verbündeten Regierungen ließen hierauf durch ihre Vertreter erklären, daß ohne Betriebskrankenkassen die Reichsversicherungsordnung nicht zustande komme. Damit war der Versuch auf Beseitigung der Betriebskrankenkassen gescheitert. Es mußten also die Verhandlungen darüber wieder aufgenommen werden. Die aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangene Abgeordnete arbeiteten nun darauf hin, daß die Neuerrichtung solcher Kassen von der Zustimmung der beteiligten Arbeiter abhängig gemacht werde. Ein diesbezüglicher Antrag wurde in der Kommission auch angenommen, aber dann bei der Gesamtabstimmung mit Hilfe der Sozialdemokraten abgelehnt, die auch hier wieder ihre erfolglose „Prinzipienpolitik“ zum Schaden der Arbeiter anwandten.

Nach dem alten Gesetz konnten Betriebskrankenkassen errichtet werden von Unternehmern, die 50 oder mehr versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigten, oder auch fiktive Betriebe mit weniger als 50 Arbeitern, wenn diese besonderen Krankheitsgefahren ausgesetzt waren. Nach dem neuen Gesetz hängt die Errichtung einer Betriebskrankenkasse von der dauernden Beschäftigung von mindestens 150 Versicherungspflichtigen ab; bei landwirtschaftlichen oder Binnenschiffahrtsbetrieben genügen mindestens 50 Versicherungspflichtige. Es wurde aber bestimmt, daß bei Saisonbetrieben die Mindestzahl für mindestens zwei Monate vorhanden sein muß.

Nach der Regierungsvorlage bedeuten diese Beschlüsse des Reichstags keinen Fortschritt. Die Regierungsvorlage hatte eine Mindestzahl von 500 Versicherungspflichtigen

gefordert und fakultativ eine Herabsetzung von 250 und im Binnenschiffahrtsbetrieb auf 50 zulassen wollen. Aber dank der Unzuverlässigkeit und Kampfesweise der Sozialdemokratie einerseits, des Einflusses der Unternehmer andererseits kamen die obengenannten Bestimmungen trotz des Widerspruchs unserer Kollegen Becker, Behrens und Schirmer zustande.

Neben den Betriebskassen sind wohl die Innungskassen die am meisten angefeindete Kassenart; auch sie bleibt bestehen. Ihr Weiterbestehen wird mit den historisch gewordenen Verhältnissen gerechtfertigt. Bestehende Innungskassen werden nach Inkrafttreten der Versicherungsordnung jedoch nur mehr geduldet, wenn ihre Leistungen mindestens so hoch sind wie die der maßgebenden Ortskasse und ihre Leistungsfähigkeit auf die Dauer gesichert ist. Vor der Errichtung einer neuen Kasse ist auch der Gesellenausschuß zu hören.

Ortskrankenkassen werden für örtliche Bezirke errichtet (allgemeine Ortskrankenkassen), ebenso Landkrankenkassen. Beide Kassenarten sind in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamtes zu errichten. Die Landkrankenkasse ist ein Ersatz der bisherigen Gemeindekrankenkasse. Die Leistungen der Landkassen sind geringer wie die der Ortskassen, aber doch besser als die der bisherigen Gemeindekassen. In der Verwaltung der Gemeindekassen waren die Versicherten nicht beteiligt, wohl aber bei der Landkasse. So erscheint die Landkasse immerhin als eine bessere Kassenart als wie die bisherige Gemeindekasse. Die Haupterrungenschaft ist ja die, daß in der Landkrankenkasse nunmehr alle landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten zu einer Versicherung kommen, ein Ziel, um das 28 Jahre in der Deffentlichkeit und im Reichstag gekämpft wurde. Es war auch nur zu erreichen durch einen Kompromiß, durch Nachgiebigkeit auf allen Seiten des Reichstags. Die Mängel der Landkassen werden wohl von keiner Seite verkannt. Da die Hindernisse gegen Besseres unüberwindlich erschienen, überließ der Reichstag es den Landesgesetzgebungen, hier weiter zu gehen. Nach § 237 kann diese bestimmen, daß für das Gebiet des betreffenden Landes Landkassen überhaupt nicht errichtet werden, sondern nur Ortskassen. Neben der allgemeinen Ortskasse dürfen so schon Landkassen nicht errichtet werden, wenn sie deren Bestand gefährden, bzw. wenn sie nicht mindestens 250 Mitglieder haben würden.

Erstklassen sowie Hilfskassen werden zugelassen, wenn ihnen dauernd mehr als 1000 Mitglieder angehören. Auf Antrag einer bestehenden Hilfskasse kann die oberste Verwaltungsbehörde die Mindestzahl der Mitglieder auf 250 herabsetzen.

Die

Verfassung der Kassen

in dem neuen Gesetz ist ähnlich geregelt wie bisher. Für jede Krankenkasse muß eine Satzung errichtet werden, die den Kreis ihrer Mitglieder angibt und Bestimmungen trifft über die Art und den Umfang der Leistungen, Höhe der Beiträge und Zahlungszeit, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes, über die Zusammensetzung und Berufung des Ausschusses als Vertretung der Versicherten. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamtes, ebenso ihre Veränderung.

Bei den Ortskrankenkassen besorgen Vorstand und Ausschuß die Geschäfte der Kasse. Nach dem Regierungsentwurf sollten diese beiden Kassenorgane je zur Hälfte von und aus den beteiligten Arbeitgebern und von und aus den Versicherten gewählt werden. Diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Halbierung der Beiträge hätte die Selbstverwaltung der Kassen durch die Versicherten beseitigt. Die Halbierung der Beiträge wurde aus diesem Grunde von der Kommission und dem Reichstag abgelehnt; damit fiel auch die Wahlhäufelung. Zwei Drittel der Vertreter der Versicherten sind also von den volljährigen Arbeitern zu wählen, das übrige Drittel von den Arbeitgebern. In allen Angelegenheiten, die die Leistungen der Kassen, die Beiträge betreffen, haben also die Arbeitervertreter die ausschlaggebende Mehrheit, wenn sie einig sind. Damit auch Minderheiten eine Vertretung erhalten können, ist die Verhältniswahl vorgeschrieben worden.

Die Wahl des Vorsitzenden im Vorstand ist anders geregelt worden als wie bisher. Gewählt ist nämlich nur derjenige, der die Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand erhält. Die beiden Gruppen müssen sich also einigen, wenn sie einen Vorsitzenden nach ihrem Geschmack haben wollen, sonst wird er vom Versicherungsamt bestellt. Damit das Amt aber einer Kasse nicht jedem beliebigen Vorsitzenden bestimmen kann, wurde festgesetzt: Ein Arbeitgeber darf nur dann als Vorsitzender-Vertreter bestellt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeiter gegen ihn keinen Einspruch erhebt; umgekehrt ist es ebenso.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt; er wird deshalb in den meisten Fällen ein Arbeiter sein.

Bei den Betriebskrankenkassen führt der Arbeitgeber den Vorsitz. Im Vorstand und Ausschuß hat nach den Beschlüssen der Kommission der Arbeitgeber die Hälfte der

Ethnomen, welche die jeweilig vertretenen Versicherten zusammen haben. Nach der Vorlage sollte der Arbeitgeber gleichviel Stimmen haben. Wenn nun bei dieser Zusammenfassung ein Beschluss nicht zustande kommt, so entscheidet das Versicherungsausschuss, bzw. das Oberversicherungsamt.

Ueber diese Bestellung des Vorstandes, über die Wahl des Vorsitzenden bei den Ortsklassen und über die Bestimmungen betreffend die Aufstellung der Kassenebeamten ist in den letzten Wochen so viel geschrieben worden, daß füglich davon Abstand genommen werden kann, hier näher darauf einzugehen.

Rundschau.

Wer betreibt unfaire Agitation? Bereits in der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ wiesen wir auf ein unter Ausschluß der Öffentlichkeit von dem Lokalbeamten des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes in Gelsenkirchen, Gunold, verbreitetes Flugblatt hin.

„Die christliche Organisation, die nicht von Arbeitern, sondern von Unternehmern, Geistlichen und einigen Paradedararbeitern gegründet wurde, um die einheitlichen Organisationen der Arbeiter zu hintertreiben, hat nicht den ehrlichen Willen, die Lage der Arbeiterschaft zu verbessern.“

Nach dieser Leistung dürfte es angebracht sein, wenn unsere Gelsenkirchener Kollegen, überhaupt alle im Bereich der Vermittlungsstelle, sich diesen Dingen einmal gründlich vornehmen. Soweit sind wir in Gelsenkirchen denn doch noch nicht, um uns ungekräftigt von irgendeinem hergelassenen Menschen beschimpfen zu lassen.

Der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hielt vom 6.-8. Juni in Leipzig seinen Delegiertenkongress ab. 120 bis 150 Delegierte und Arbeitervertreter aus allen Teilen Deutschlands nahmen teil.

Aus dem gelben Lager. In einer Broschüre hat der gelbe Führer G. Grunert auf Grund seiner Erfahrungen folgende geäußert: Wohl haben eine Anzahl größerer Werke sogenannte „Berbvereine“ gegründet, bzw. den „Berbvereinen“, die sich in ihrem Betrieb gründen, finanzielle Unterstützung gewährt.

Die Bestätigung einer allbekannten Tatsache aus einer gelben Feder will dem „Bund“ (Nr. 23, 1911) des gelben Führers Rehm durchaus nicht befehlen. Er behauptet ganz entschieden, daß Berbvereine von Arbeitgebern gegründet werden könnten.

Es liegen wie die Teufel. Die Festsetzung der sozialdemokratischen Doppelzählung bei der Frage der Verhältnisse der Altersgrenze ist den „Gewerkschaften“ und ihrer Freie fast überaus unangenehm gewesen.

Der 26. Jänner reichlich viel! Der frühere Schimpferei wird zum Schick mit folgender unglücklich berufen Abgang die Krone angesetzt.

Die sozialdemokratische Partei hat aber 1905 in Jena und 1908 in Leipzig, wie auch früher auf ihren Parteitagungen den gleichen Standpunkt festgehalten, nämlich die „sozialdemokratische Partei“ zu sein.

Reis, freigesetzt kann niemand einen öffentlich gehaltenen Parteitag beschließen, der in den Protokollen festgelegt ist, aus Gegenstand zu sein, wie es dieses Blatt festhält.

Radsfahrer im Dienste der Agitation. Wer in der Agitationspropaganda einermäßig bewandert ist, weiß den Wert und die Bedeutung der „Kavallerie auf Stahlrollen“ zu schätzen. Sie mehr Radsfahrer zur Verfügung haben, um so leichter läßt sich eine Flugblattverbreitung, eine Hausagitation und der Schleppdienst am Waghalse selbst durchführen.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Du der viel erörterten Frage, ob auch bei einer Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung die gleiche bleibe oder nicht, äußert sich in bemerkenswerter Weise in dem letzten Jahresbericht der preussischen Gewerkschaftsbeamten für 1910 der Gewerkschaft für den Regierungsbezirk Köln.

Der durch die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufene Rückgang der Arbeitsleistung kann in der Textilindustrie nur zum Teil durch angelegte Arbeit ausgeglichen werden, da diese durch den Gang der Maschine beschränkt wird.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Köln, die Arbeiter des Zwischenmeisters Kurzbau am Dom, Dormlar (Streit der Maurer), Düsseldorf, die Firma Jensen für Zimmerer, Berlin (Dachboden) die Firma Kühn, Essen (Hilfsarbeiter) Sperrung über die Essener Baumaterialien, Vertriebsgesellschaft Lange u. Comp., Köln, für Plattenleger die Zwischenmeister Geisen, Treibschiffen (Streit der Zimmerer), Wittlich (Streit der Maurer und Bauhilfsarbeiter), Lahnstein (Streit der Zimmerer), Frechen u. Köln (Streit der Maurer und Bauhilfsarbeiter), Löhninghausen (Streit der Maurer und Bauhilfsarbeiter), Kreuzburg-Rosenberg (Aussperrung der Maurer und Bauhilfsarbeiter). Sperrung ist ferngehalten.

Achtung! Dortmund. Der Arbeitsnachweis der Unternehmer in Dortmund ist gesperrt. Zureisenden oder arbeitslos werdenden Kollegen wird Arbeit auf unserem Bureau, Westerblichstraße 64, nachgewiesen.

Kreuzburg-Rosenberg. Befamlich sperrten die Arbeitgeber des Kreises Kreuzburg, nachdem die Arbeiter eine Sperrung verhängt hatten, den Beschluß, alle Arbeiter auszusperrten. Die Organisation hielt es nun für notwendig, an den einzelnen Orten eine genaue statistische Aufnahme zu machen, um festzustellen, inwieweit die Arbeiter ihren Beschlüssen nachgekommen waren.

Vorsicht bei Eingehung von Arbeitsverträgen nach dem Ausland ist den Mitgliedern dringend anzuraten. So geht ein Schreiben von Kollegen aus Neapel (Italien) zu, welche nach dort von einer Firma aus Dortmund hingenommen wurden.

Sitzung des Einigungsamtes für das Baugewerbe im Bergischen Bezirk im Rathaus zu Warmen am 20. April 1911. Anwesend waren: a) als Vorsitzender: Beigeordneter Dr. Hartmann; b) als Mitglieder des E.-A. aus dem Stande der Arbeitgeber: R. W. Schulte, Wilh. Decker, Wilh. Theis, Fr. Langewitzberg; c) als Mitglieder des E.-A. aus dem Stande der Arbeitnehmer: Ernst Wuth, Jos. Preuß, Karl Wolf (für Chr. Meyers), W. Jung (für B. Jansen); d) als Partei: Zimmergeselle Wiede, Zimmermeister B. Budde (für Firma Gebr. Budde), Heide aus Eberfeld; e) als Vertreter der Arbeitgeber-Organisation: Geschäftsführer Althöfer; f) als Vertreter der Arbeitnehmer-Organisation: W. Kaiser; g) als Protokollführer: Oberstadtschreiber Penz. Beginn der Sitzung 5 Uhr nachmittags.

Endgültige Feststellung des Tarifvertrages.

Das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe hat inzwischen über die beim Abschluß des Spezial-Tarifvertrages strittig gebliebenen Punkte Entscheidung getroffen. Auch sind inzwischen die gemäß § 4, letzter Absatz des Spezialvertrages der Vereinbarung zwischen den örtlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassenen Lohnzuschläge für vorübergehende Arbeiten auf einer auswärtigen Baustelle im Vertragsgebiet geregelt worden, und zwar hinsichtlich des Lohngebietes I:

a) für die Maurer und baugewerbliche Hilfsarbeiter durch Beschluß des Einigungsamtes vom 10. Februar 1911, b) für Zimmerer durch Beschluß des Einigungsamtes vom 1. und 19. Dezember 1910; hinsichtlich des Lohngebietes II:

a) für Maurer und baugewerbliche Hilfsarbeiter durch Vereinbarung vom 22. Februar 1911, b) für Zimmerer durch Vereinbarung vom 29. November 1910; hinsichtlich des Lohngebietes III:

a) für Maurer und baugewerbliche Hilfsarbeiter durch Vereinbarung vom 25. Juli 1910, b) für Zimmerer durch Vereinbarung vom 3. November 1910. Im Einverständnis mit den anwesenden Vertretern der Organisationen stellte das Einigungsamt die Fassung des Tarifvertrages endgültig fest. Aus dem nachstehenden Entwurf eines Anhanges zu dem bisherigen Druckexemplar des Tarifvertrages geht hervor, inwiefern durch die endgültige Feststellung der Fassung der Tarifvertrag gegenüber dem Wortlaut des bisherigen Druckes abgeändert und ergänzt worden ist.

Anhang zum Tarifvertrag: Zwischen dem Schutzverbande der Bergischen baugewerblichen Betriebe und dessen Ortsgruppen einerseits und den im Vertragsgebiet bestehenden Zweigvereinen, Verwaltungs- und Zahlstellen folgender Organisationen: a) des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, b) des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, c) des Zentralverbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands, d) des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, andererseits, ist folgender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

I. Der Zuschlag für auswärtige Arbeiten ist nur unter der Voraussetzung zu zahlen, daß die Arbeitsstelle von der Wohnung des Arbeiters weiter als vier Kilometer entfernt liegt.

II. Als auswärtige Arbeiten gelten solche, welche von einem Unternehmer, der in einem der unter III. als einheitlich bezeichneten Gebieten wohnt, außerhalb dieses Gebietes ausgeführt werden.

III. Als einheitliche Gebiete sind anzusehen: a) Warmen-Eberfeld, b) Warmen-Langerfeld, c) Böhwinkel, d) Ronsdorf, e) Grenten.

IV. An Zuschlägen werden von dem Unternehmer an die nach auswärts geschickten Arbeiter bezahlet: 1. an Entschädigung für das Mittagessen, und zwar: a) bei solchen Arbeitern, die bei ihnen wohnende Angehörige zu ernähren haben, täglich 0,65 M, b) bei den übrigen Arbeitern täglich 0,25 M; 2. wenn Jahrgelohnte vorhanden ist, außerdem das Jahrgeld; 3. wenn keine Jahrgelohnte vorhanden ist, für die Laufzeit, die über 4 Kilometer hinausgeht, für jedes Kilometer 12 Pf.

V. Falls der nach auswärts geschickte Arbeiter kranken nicht nach seinem Wohnsitz zurückkehren oder morgens nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintreffen kann, ist ihm von dem Unternehmer zu gewähren: 1. das Jahrgeld für eine Hin- und Rückfahrt wöchentlich, 2. eine Entschädigung für Kost und Wohnung von täglich a) 1,50 M bei solchen Arbeitern, die bei ihnen wohnende Angehörige zu ernähren haben, b) 1 M bei den übrigen Arbeitern.

b) für Zimmerer: Liegt die Arbeitsstelle eine Stunde (gleich 6 Kilometer) und mehr von dem Zimmerplatz entfernt, so ist eine Entschädigung für den vollen Arbeitstag von 0,65 M zu bezahlen, sowie, wenn Jahrgelohnte vorhanden ist, das Jahrgeld zu vergüten, andernfalls fällt die Laufzeit in die Arbeitszeit.

Kann der Geleite nicht jeden Abend von der auswärtigen Arbeitsstelle nach Hause zurückkehren, so wird für Kost und Logis eine Entschädigung für den Arbeitstag von 1,75 M und allwöchentlich eine freie Hin- und Rückfahrt gewährt.

Protokollarische Erklärung hierzu: 1. Der Arbeitstag gilt als voll, wenn nicht bis 12 Uhr mittags der Postler erklärt hat, daß die Arbeit nachmittags nicht fortgesetzt werden soll.

2. Diese Regelung des Landgeldes soll mit dem 8. Dezember 1910 in Kraft treten. Lohngebiet II: Remscheid, Wermelskirchen, Gilsen, Born, Hurscheid, Lennep, Lüttringhausen, Radevormwald.

a) für Maurer und baugewerbliche Hilfsarbeiter: I. Der Zuschlag für auswärtige Arbeiten ist nur unter der Voraussetzung zu zahlen, daß die Arbeitsstelle von der Wohnung des Arbeiters weiter als vier Kilometer entfernt liegt.

III. Als einheitliche Gebiete sind anzusehen: a) Reimscheld (Mittelpunkt: Rathaus), b) Lempe (Mittelpunkt: Marktplatz), c) Löttinghausen (Mittelpunkt: Rathaus), d) Bernelskirchen (Mittelpunkt: Witz), e) Boun (Mittelpunkt: Restaurant Witz), f) Rabenortwald (Mittelpunkt: Marktplatz).

IV. An Zuschlägen werden von dem Unternehmer für auswärtige Arbeiten an die Arbeiter bezahlt: 1. an Entschädigung für das Mittagessen, und zwar: a) bei solchen Arbeitern, die bei ihnen wohnende Angehörige zu ernähren haben, täglich 0,65 M, b) bei den übrigen Arbeitern täglich 0,25 M; 2. wenn Fahrgelegenheit vorhanden ist, außerdem das Fahrgehalt, 3. wenn keine Fahrgelegenheit vorhanden ist, für die Laufzeit, die über 4 Kilometer bzw. 4 1/2 Kilometer hinausgeht, für jedes Kilometer 12 Pf.

V. Falls der nach auswärtig geschickte Arbeiter abends nicht nach seinem Wohnort zurückkehren oder morgens nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintreffen kann, ist ihm von dem Unternehmer zu gewähren: 1. das Fahrgehalt für eine Hin- und Rückfahrt wöchentlich, 2. eine Entschädigung für Kost und Wohnung von täglich: a) 1,50 M bei solchen Arbeitern, die bei ihnen wohnende Angehörige zu ernähren haben, b) 1 M bei den übrigen Arbeitern.

b) Für Zimmerer:
Steht die Arbeitsstelle außerhalb des Stadtkreises Reimscheld, so ist den Zimmergeleuten ein Lohnzuschlag von 6 Pf. für die Arbeitsstunde zu bezahlen, sowie, wenn Fahrgelegenheit vorhanden ist, das Fahrgehalt zu vergüten, andernfalls fällt die Laufzeit in die Arbeitszeit.

Kann der Geselle nicht jeden Abend von der auswärtigen Arbeitsstelle nach Hause zurückkehren, so wird unter Fortfall der obigen Zuschläge für Kost und Logis den verheirateten anfassigen Gesellen eine Entschädigung von 1,75 M und den Junggeleuten 1 M für den Arbeitstag vergütet und allwöchentlich eine freie Hin- und Rückfahrt gewährt.

Lohngebiet III: Solingen, Wab, Gräfrath, Höhscheld, Ohligs.

a) Für Maurer und baugewerbliche Hilfsarbeiter:

Falls der Arbeiter nach auswärtig beschäftigt wird, d. h. für vorübergehende Arbeit auf auswärtiger Baustelle, ist das Fahrgehalt (Hin- und Rückfahrt) zu vergüten. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit. Das Mittagessen ist bis zu 70 Pf. zu vergüten. Liegt die Arbeitsstelle vom Mittelpunkt des Orts weiter als eine halbe Stunde entfernt, so gilt die Laufzeit als Arbeitszeit. Als Ortsmittelpunkt gilt: für Solingen der Neumarkt, für Ohligs der Bahnhof, für Wab die Kirche, für Gräfrath der Markt, für Höhscheld das Rathaus.

b) Für Zimmerer:
Falls der Arbeiter nach auswärtig beschäftigt wird, d. h. für vorübergehende Arbeit auf auswärtiger Baustelle, ist das Fahrgehalt (Hin- und Rückfahrt) zu vergüten. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit. Das Mittagessen ist bis zu 70 Pf. zu vergüten. Liegt die Arbeitsstelle vom Mittelpunkt des Orts weiter als eine halbe Stunde entfernt, so gilt die Laufzeit als Arbeitszeit. Als Ortsmittelpunkt gilt: für Solingen der Neumarkt, für Ohligs der Bahnhof, für Wab die Kirche, für Gräfrath der Markt, für Höhscheld das Rathaus. Wenn die Arbeit längere Zeit in Anspruch nimmt und der Arbeitssort so weit entfernt ist, daß eine tägliche Hin- und Rückfahrt ausgeschlossen bleibt, so ist dem Arbeiter freie Kost und Logis nach örtlichen Preisen und wöchentlich einmal eine freie Hin- und Rückfahrt zu gewähren.

II. Klage der Zimmerer Wiede und Winkler gegen die Firma Webr. Bubbe zu Eberfeld wegen Nichtzahlung des tariflich festgesetzten Zuschlages von 20 Prozent für Turmarbeiten. (§ 4 Abs. 6 des Tarifvertrages.)

In der Schlichtungskommission blieb bei Einstimmigkeit die Klage unentschieden, weshalb die Kläger durch ihre Organisation die Entscheidung des Einigungsamtes über ihre Klage beantragt haben.

Es handelt sich um Zimmererarbeiten zur Errichtung eines Dachreiters auf der First des Daches der Fürsorgeanstalt zu Eberfeld. Der Dachreiter überragt die Dachfirst um 6 Meter. Bei seiner Errichtung war das Dach schon gedeckt, also geschlossen. Höhe vom Dachstuhl bis zur First 8 Meter. Die Spitze des Dachreiters befindet sich ca. 34 Meter über dem Erdboden. Durchmesser des Dachreiters ca. 2,50 Meter, Zugang zum Dachreiter von innen.

Die Arbeitnehmer-Mitglieder vertreten übereinstimmend mit den Klägern und ihrer Organisation die Ansicht, daß die Arbeit als eine gefährliche Turmarbeit im Sinne des § 4 Abs. 6 des Spezialvertrages anzuerkennen sei und der Sondervergütung von 20 Prozent für die Arbeitsstunde unterliege. Die Arbeitgeber-Mitglieder stellen sich geschlossen mit der beklagten Firma und ihrer Organisation auf den entgegengesetzten Standpunkt. Sie sind der Ansicht, daß unter den tarifmäßigen Begriff der zuschlagspflichtigen Turmarbeit nur eine Arbeit an freistehenden Türmen, namentlich Kirchtürmen und diesen gleichen Türmen (Turmbauten vom Erdboden aus) fallen können, nicht aber die Arbeit an kleinen turmartigen Aufbauten an Dächern.

Bei der Abstimmung stimmen demgemäß die Arbeitnehmer-Mitglieder geschlossen für die Anerkennung des Klageanspruchs, die Arbeitgebermitglieder mit dem Vorsitzenden aber für Ablehnung des Klageanspruchs. Der Vorsitzende erklärte, daß er in Überstimmung mit den Arbeitgeber-Mitgliedern und entgegen der Ansicht der Arbeitnehmer-Mitglieder die Arbeit der Kläger an dem fraglichen Dachreiter als eine zuschlagspflichtige Turmarbeit im Sinne des Tarifvertrages nicht anerkennen könne.

Die Entscheidung des E.-A. erging also auf Abweisung der Klage.

III. Klage des Zimmerers Simshäuser gegen die Firma Webr. Bubbe zu Eberfeld wegen Nichtzahlung des Zuschlages bei Ausführung von Antinonin-Arbeiten.

Diese Frage ist in der Schlichtungskommission ebenfalls bei Stimmengleichheit unentschieden geblieben, weshalb Kläger durch seine Organisation die Entscheidung des Einigungsamtes angerechnet hat.

In Übereinstimmung mit dem Kläger und seiner Organisation, aber entgegen der Ansicht der sämtlichen Arbeitgeber-Mitglieder sowie der beklagten Firma und ihrer Organisation sind die Arbeitnehmer-Mitglieder geschlossen der Meinung, daß Antinonin-Arbeiten in dem § 4 Abs. 6 des Spezialvertrages als zuschlagspflichtig bezeichnen. Darob und Erzarbeiten gleichzuachten seien, und dem Kläger für die geleistete Antinonin-Arbeit die Sondervergütung von 20 Prozent für die Arbeitsstunde als zustehe.

Der Vorsitzende erklärte, daß er vorläufig nicht in der Lage sei, mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben. Er müsse sich vorbehalten, sich zunächst über die Natur des Antinonin bei Sachverständigen zu erkundigen.

Das E.-A. vertrat darauf seine Entscheidung vorläufig.

IV. Antrag eines Einigungsamts-Mitgliedes aus dem Unternehmertum auf Feststellung des Wortlautes des Protokolls über die E.-A. Sitzung vom 10. Februar 1911 dahin, daß es zu Punkt II statt „verschiedene Geschäfte haben aber usw.“ heißen soll: „Die Arbeitgeber haben aber usw.“

Es wurde festgestellt, daß einige Unternehmer, die bis dahin die achtstägige Lohnzahlung nicht hatten, diese vom 1. Januar 1911 ab eingeführt haben.

Einstimmig wurde beschlossen, die Fassung des Protokolls über die Sitzung vom 10. Februar 1911 bei Punkt II dahin abzuändern, daß es heißt: „Die meisten Geschäfte haben aber usw.“

V. Stellungnahme des Schlichtungsamtes der Bergischen baugewerblichen Betriebe zu der Entscheidung des E.-A. vom 30. Dezember 1910 (muß heißen vom 1. Dezember 1910), betr.

unzulässiger Maßregelung der Maurer Kirz und Salmitz durch die Firma Dehler zu Eberfeld.

Das E.-A. hatte in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1910 durch Entscheidung anerkannt, daß die Maurer Kirz und Salmitz durch Entlassung anerkannt, daß die Maurer Kirz und Salmitz durch Entlassung unzulässig gemahregelt worden seien, weil sie sich mit Recht geweigert hätten, bei offenerm Kofsfener zu arbeiten.

Im Auftrage des Vorsitzenden der Abteilung Barmen-Eberfeld des Schutzverbandes der Bergischen baugewerblichen Betriebe hatte die Geschäftsleitung dieses Verbandes an den Zentralverband der Bauarbeiter Deutschlands z. V. des Herrn W. Waffer in Unterbarmen unter dem 15. Februar 1911 folgendes Schreiben gerichtet: „Wir machen Ihnen die erg. Mitteilung, daß wir uns mit dem Schiedspruch des Einigungsamtes Barmen vom 30. Dezember 1910, welcher in der Entlassung der Maurer Kirz und Salmitz eine Maßregelung erblickt, nicht einverstanden erklären können. Wir haben deshalb unser Mitglied Herrn Dehler-Eberfeld angewiesen, irgendwelche aus diesem Schiedspruch sich ergebende Forderungen der Kläger nicht zu respektieren. Es dürfte daher Ihrerseits der Anrufung des Zentral-Schiedsgerichtes in Berlin nichts im Wege stehen.“

Aus Anlaß dieses Falles sprach sich der Vorsitzende dahin aus, daß es bedenklich sei, beratige Anweisung an eine Partei Spezialvertrages entscheide das Einigungsamt endgültig, und nach § 9 hätten sich die vertragschließenden Parteien verpflichtet, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen. Zur Entscheidung des Zentral-Schiedsgerichtes seien beratige Einzelfälle zwischen zwei bestimmten Parteien nicht geeignet. Das Zentral-Schiedsgericht komme naturgemäß nur in Betracht, wenn in einer Angelegenheit die beiderseitigen Organisationen sich gegenüberstünden infolge grundsätzlicher Meinungsverschiedenheit, nicht aber dann, wenn, wie hier, das Einigungsamt auf Grund eines Tatbestandes in einem Einzelfalle zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Entscheidung getroffen habe.

Die Mehrheit des E.-A., zu welcher auch Arbeitgeber-Mitglieder gehörten, stellten sich in der folgenden Ansprache auf den Standpunkt des Vorsitzenden und mißbilligten das Vorgehen des Vorsitzenden der Abteilung Barmen-Eberfeld des Schutzverbandes der Bergischen baugewerblichen Betriebe.

VI. Antrag des Schutzverbandes auf Feststellung eines Zeitraumes, nach welchem eine Klage auf Entschädigung von Lohnansprüchen verjährt, da nach Fertigstellung solcher Arbeiten eine Ausfertigung in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist.

Es erfolgte eine Ansprache zu diesem Antrag, die mit der Feststellung abschloß, daß es nicht angängig ist, eine Frist für die Klage zu bestimmen, daß aber, wenn der Tatbestand nicht mehr genügend festgesetzt werden kann, das E.-A. die Entscheidung dem Gewerbegericht in dem Einzelfalle überlassen wird.

VII. Beschwerde der Arbeitgeberseite der Schlichtungskommission Eberfeld wegen unbegründeter Einberufung der Kommission durch den Gewerkschaftsführer Waffer.

Herr Waffer erklärte, daß nicht er die Schlichtungskommission einberufen habe, sondern selbstverständlich der Vorsitzende dieser Kommission auf seinen Antrag. Von einer weiteren Ansprache und Verhandlung in dieser Sache wurde abgesehen.

VIII. Antrag des Schutzverbandes, die Antragsteller von Einberufungen zu einer Schlichtungskommission-Zusitzung zu verweigern, bei Einreichung einer Klage eine ausdrückliche Begründung beizufügen, damit der Vorsitzende der Schlichtungskommission in der Lage ist, sich vor der Sitzung zu informieren und nötigenfalls für Ladung von Zeugen Sorge zu tragen.

Eine kurze Ansprache über diesen Punkt erfolgte. Von dem Vertreter des Zentralverbandes der Bauarbeiter Deutschlands wurde betont, daß es den Antragstellern überlassen bleiben müsse, ob und inwiefern sie schon bei den Anträgen auf Anberaumung einer Schlichtungskommission-Zusitzung eine nähere Begründung beifügen wollten.

Von einer weiteren Besprechung und Verhandlung wurde abgesehen.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr 40 Min. abends.
Die Fassung des Protokolls gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum 7. Juni cr. Einspruch bei dem Protokollführer eingeht.

Fragen u. Cönu. In unserem industriereichen Orte waren die Verhältnisse für uns Bauarbeiter bis jetzt fast genau so gelagert wie in Brühl, wenigstens was den geringen Lohn anbetrifft. Eine Aufbesserung desselben war in den letzten fünf Jahren nicht eingetreten. Die zehnstündige Arbeitszeit dagegen war hier schon seit Jahren allgemein üblich. Wir wandten uns Anfang März an die hiesigen Arbeitgeber mit dem Ersuchen um eine angemessene Lohnerhöhung und auf Abschluß eines Tarifes. Aber weder durch die geführten Verhandlungen, noch durch persönliches Vortrittwerden bei den einzelnen Unternehmern gelang es, eine Verständigung zu erzielen. Die einflussreichsten Unternehmer erklärten vielmehr, daß sie außerstande seien, sowohl eine Lohnerhöhung billigen zu können, als auch einen Tarif abzuschließen, denn — so führten sie als Grund an — man weiß nicht, ob nächstes Jahr überhaupt noch hier gebaut wird. Die Kollegen traten daher am 22. Mai in den Streik, der nunmehr nach bereits vierwöchentlichem Dauer, mit einem vollen Erfolg für die Kollegen geendet hat. Der hier vereinbarte Tarif sieht daselbe, bezüglich des Lohnes, wie in Brühl vor. In diesem Jahre also 55 bzw. 45 Pf., ab 1. April nächsten Jahres 57 und 47 Pf. und ab 1. September nächsten Jahres 59 und 49 Pf. Der Wunsch der Kollegen, im nächsten Jahre die neunzehnstündige Arbeitszeit einzuführen, beruht, daß an Stelle der einstündigen Mittagspause im Sommer die einzeinstündige treten sollte, ist leider unerwünscht geblieben, da dieses die Unternehmer, veranlaßt durch den Arbeitgeberverband, dem sie sich angeschlossen haben, strikt ablehnten. Der Tarif endet hier, wie auch in Brühl, am 31. März 1913. Die während der Tarifdauer eintretende Lohnerhöhung beträgt auch hier 7—9 Pf. pro Stunde.

Eine am Fronleichnamstage des Monats stattfindende Versammlung erklärte sich einstimmig mit diesen Abmachungen einverstanden. In dieser Versammlung wurde besonders scharf das Verhalten der unorganisierten Arbeitssüßigen kritisiert, die es verschuldet hätten, daß der Streik so lange gedauert habe. Nunmehr würden aber auch diese kurzfristigen Leute an dem, was die organisierten Kollegen erstritten hätten, teilnehmen wollen. Diese müßten über das Schädliche ihres Tuns aufgeklärt werden, damit sie später nicht wieder zum Verräter an der Arbeiter Sache würden. — Am anderen Morgen wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Nur der Maurermeister Herr Weigerte sich, die Streikenden wieder einzustellen, mit der Begründung, er habe vorläufig Leute genug. Auf Vortrittwerden der Angestellten hin erklärte er sich bereit, die Kollegen bis Montag wieder einzustellen. Er entschuldigte sich damit, daß er auf den verschiedenen Arbeitsstellen nicht voran könne.

Fervorgehoben zu werden verdienen die eifrigen Bemühungen des Herrn Bürgermeisters Reimes, die Parteien zur Einigkeit zu bringen. In verschiedenen Mäßen wurden die Arbeitgeber und Vertreter der Verbände zu einer Ansprache nach dem Rathaus bestellt, und die jetzige Verständigung dürfte zum wesentlichen darauf zurückzuführen sein, was von den Kollegen allseits anerkannt wurde.

Der jetzt errungene schöne Erfolg der hiesigen Kollegen wird in der Zukunft dann ganz den Kollegen zuteil werden, wenn die Kollegen fest zur Organisation halten, denn nur durch diese, das hat sich ja auch jetzt wieder zur Genüge bewiesen, können wir unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessern und zu unseren Gunsten gestalten. Ausbreitung des Verbandes sei daher die Parole, jeder Kollege arbeite hieran mit allen Kräften, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben.

Bezirk Nürnberg.

Amberg. Unter recht miserablen Lohnverhältnissen hatten bis jetzt die Steinbauer von Amberg zu leiden. Die Stundenlöhne derselben bewegten sich zwischen 25—40 Pf. Abgesehen von der im Steinmetzberufe immer mehr um sich greifenden Berufskrankheit (Schwindbruch) sind beratige Löhne noch dazu angefallen, die Lebenshaltung der Steinbauer sehr zu erschweren und eine Unterernährung hervorgerufen. In allen Orten, wo die Steinbauer (wie hier) zu Bauarbeiten verwendet werden, sind die Löhne derselben höher wie die der Maurer. In Amberg werden aber die Bauhilfsarbeiter höher entlohnt wie gelernte Steinbauer. In Anbetracht dessen haben wir unterm 23. Mai dem Steinmetzmeister Karl eine Lohnforderung unterbreitet, in welcher wir einen Stundenlohn von 40 Pf. verlangten. Gleichzeitig ersuchten wir um eine Antwort, bzw. Anerkennung dieser Forderung oder zum Zwecke einer mündlichen Verhandlung bis 31. Mai l. J. Eine Antwort zu schreiben oder sich mündlich zu einem Zugeständnis herbeizulassen, hat der Unternehmer unter seiner Würde gehalten. Eine Kommission, die Kollegen Sommer-Nürnberg und Mattes von Amberg, welche am 10. ds. bei dem Unternehmer vorstellig waren, wurden von diesem in nicht wiederzugeben Weise empfangen, ja sogar unter Androhung der Anzeige zum Verlassen des Hofraumes aufgefordert. Auch die Bemühungen des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Amberg, welchem der Steinmetzmeister Karl als Mitglied angehört, scheiterten an dem unerklärlichen Widerstand desselben. Daß der Unternehmer sein Geschäft versteht, geht daraus hervor, daß er für einen Steinbauer in Regie 55—60 Pfennige Stundenlohn verlangt, wie uns selbst von den beteiligten Leuten mitgeteilt wurde. Eine am 13. ds. stattgehabte Versammlung beschloß einstimmig, unter diesen Umständen am 14. ds. die Arbeit einzustellen. In Arbeit sind nur noch zwei Lehrlinge, welche erst einige Wochen im Geschäft sind. Zugang von Steinbauern nach Amberg ist streng fernzuhalten.

Neumarkt i. T. In dem Streik der Zimmerer ist in der letzten Woche eine Aenderung eingetreten. Den Unternehmern gelang es, eine Anzahl Streikbrecher von Neumarkt und Umgebung zu bekommen, welchen sie einen Lohn von 45—50 Pfennige pro Stunde bezahlten. Also den Streikbrechern wird für ihre „saubere Handlungsweise“ mehr gezahlt, als wir gefordert haben. Am Neubau des Kgl. Rentamtes wurde den Unternehmern Merz und Sperber für den Kubikmeter Holz 2 M Zulage gewährt für den Fall, daß die Löhne der Zimmerer aufbessert werden. Aber lieber verzichteten die Unternehmer auf die 2 M, anstatt den Arbeitern einige Pfennige zuzulegen. Dieser Scherzmaacherstandpunkt kann nicht scharf genug verurteilt werden, zeigt er uns doch, daß nur blinder Haß gegen die Organisation die Triebfeder zu einem solchen Handeln ist. Die Kollegen sind alle abgereist bis auf einen, welcher auch schon anderweitig untergebracht ist. Zugang von Zimmerern nach Neumarkt ist streng fernzuhalten.

Fischgründth. Der Streik der Zimmerer dauert ununterbrochen fort. Die Bemühungen des Unternehmers Lang, von auswärtig Streikbrecher zu erhalten, sind bis jetzt an der Wachsamkeit der Kollegen gescheitert. Ein in der letzten Woche vom Gewerbegericht unternommener Vermittlungsversuch wurde von dem Unternehmer abgelehnt. Von den Kollegen sind nur noch 5 Kollegen an Orte, die anderen sind schon abgereist und bereits in anderer Arbeit. Zugang ist streng fernzuhalten.

Schweinfurt. Unter dem 2. Mai hatten die Kollegen von der Geschäftsstelle Hirschfeld und Steinhilber eine Lohnforderung ihren Arbeitgebern unterbreitet. Verlangt wurden für Maurer 45, für Bauhilfsarbeiter 37 Pf. Drei Unternehmer, die Baumeister Vorderbach (Waiselschhausen), Pfeiler (Weibelsfeld) und Schäfers (Hirschfeld) erklärten sich zu Verhandlungen bereit, nur der Unternehmer Köhler (Hergolschhausen) ließ sich nicht dazu bewegen. Köhler, welcher im Arbeitgeberverbande Schweinfurt organisiert ist und bei der vorjährigen Aussperrung unsere Kollegen auf die Straße warf, will es also auch in diesem Jahre zum Kampf kommen lassen. Von Seiten der Kgl. Gewerbeinspektion Würzburg sind in den letzten Tagen Schritte zu Verhandlungen gemacht worden. Hoffentlich sind die Bemühungen von Erfolg begleitet, damit die Bewegung in Frieden ihre Erledigung findet.

Bezirk Josen.

Biesen. Am Sonntag, den 11. Juni, fand um 12 Uhr im Schützenhaus eine Versammlung statt, welche Stellung nahm, und auch hier den Schweriner Vertrag zur Anerkennung zu bringen. Als Referent war Kollege Müller-Josen erschienen. Da die Kollegen zahlreich erschienen waren, sprach Kollege Müller über die Kämpfe, welche die hiesigen Arbeiter in der Gegenwart zu führen haben. Beim zweiten Punkt wurde berichtet, daß seitens der Bezirksleitung und des Vorstandes alles versucht wurde, um den Tarif zur Anerkennung zu bringen. Schuld an der Nichtdurchführung trägt ein großer Teil der Kollegen, welche ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Die Anwesenden wurden ersucht, jetzt bald das Verhängnis nachzuholen, dann kann auch ein ernstes Wort mit den Unternehmern gesprochen werden. Um 2 Uhr waren alle in Frage kommenden Arbeitgeber zu einer Verhandlung eingeladen, da aber nur Herr Berner erschienen war, wurden weitere Maßnahmen auf einen späteren Termin verlegt. Mögen alle Biesener Kollegen nun recht bald ihrer Pflicht nachkommen, dann wird es auch den Arbeitgebern begreiflich gemacht werden können, daß wir nicht mit uns spielen lassen.

Bezirk Saarbrücken.

Trier. Seit dem 8. Juni befinden sich hier unsere Kollegen im Streik. Die Veranlassung dazu gab der Trierer Arbeitgeberverband, welcher der wiederholten Aufforderung, in Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Tarifvertrages einzutreten, keine Folge leistete. Man ging vielmehr dazu über, aus der Pfalz und Luxemburg Arbeitskräfte heranzuziehen, um mit diesen die eilfertigen Arbeiter fertigzustellen. Dadurch glaubten die Herren einer Lohnerhöhung aus dem Wege gehen zu können. Unser erster Tarifvertrag, den wir ohne Kampf erhielten und der eine Erhöhung des Durchschnittslohnes von 46 Pf. auf 60 Pf. brachte, war am 1. April 1908 abgeschlossen und am 30. April 1911 gekündigt worden. An dem Tarifabschluß war nur unsere Organisation beteiligt gewesen. Als die Gipser- und Staffateurmeister die Nachricht von der Kündigung des Tarifes erhielten, suchten sie in ihrer Angst Zuflucht bei den Bauunternehmern. Am 4. Mai 1911 erhielten wir von dem Stückgeschäft Joh. Dellinger jun. folgendes Schreiben zugesandt:

Herrn

„Wir nehmen die Kündigung an. Zweck Abschluß eines neuen Vertrages müssen Sie sich, bitte, an den Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe von Trier und Umgebung wenden, da wir alle Mitglieder da sind. Verein selbständiger Staffateure, Modelleure und Gipser für Trier und Umgebung.“

J. M.: Joh. Dellinger jun.“

Wir wandten uns nun an den Arbeitgeberverband in Trier mit der Bitte um Verhandlungen. wurden aber nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Auch persönliche Vorstellungen hatten keinen Erfolg. Erst als am 8. Juni morgens die Arbeit überall eingestellt worden war, fanden an demselben Tage abends Verhandlungen im „Trierischen Hof“ statt, die der Schriftführer des Arbeitgeberverbandes, Bauun- wohner Zimmermann, leitete. Eine Einigung wurde nicht erzielt, da erklärt wurde, daß eine Lohnerhöhung nicht gut möglich sei. Außerdem wurde verlangt, sämtliche Bestimmungen des Tarifvertrages für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter in dem neu abzuschließenden Vertrage aufzunehmen. In einer nicht

angenehmen Lage waren die unter der Vormundschaft der Bauunternehmer stehenden Stuckateure, welche nach deren Meinung überhaupt nichts zu sagen haben. Als die Meister die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag verlangten (die bisher bestand), nach der die selbständige Uebernahme von Arbeiten durch die Gehilfen nicht gestattet und das Zwischenmeisterystem zu unterdrücken ist, erklärte Herr Zimmermann, daß er ebenjogut das Recht habe, Stuckarbeiten selbst ausführen zu lassen, wie die Meister. (Zimmermann hatte in diesem Winter noch längere Zeit mehrere Stuckateure zu äußerst niedrigen Löhnen beschäftigt.) Einer der angesehensten und bedeutendsten Meister meinte daraufhin, daß sie ja dann auch nichts mehr als Gesellen wären. Die zweite Verhandlung, welche am 10. Juni stattfand, leitete der Bauunternehmer Weber. Diefelbe führte aber auch zu keinem Resultat. Während bei der ersten Verhandlung nur unsere Lohnkommission und der Bezirksleiter Kollege Veltum vertreten waren, nahm jetzt auch der Vertreter des Bauarbeiterverbandes Mai teil, da vier Stuckateure dem sozialdemokratischen Verbands als Mitglieder angehörten. Von unserem Verbands sind 30 Kollegen an dem Kampf beteiligt. Merkwürdig war das Verhalten des Vorsitzenden Weber, der gleich zu Beginn der Verhandlungen verlangte, sämtliche Bestimmungen des Maurertarifs ohne vorherige Besprechung der einzelnen Paragraphen en bloc anzunehmen. Bezüglich des Lohnes sollten für 1911 1 Pf. für 1912 2 Pf. pro Stunde mehr gezahlt werden. Dann sollte ein Unterschied zwischen Putzern und Stuckateuren gemacht werden, der bisher infolge der eigenartigen Verhältnisse in Trier nicht bestanden hatte. Schließlich erklärte dann der Vorsitzende, daß für Putzer 60 Pf., für Stuckateure 62 Pf. und ab 1. April 1912 64 Pf. Stundenlohn gezahlt werden sollen. Als wir dann die Erklärung abgaben, hierauf nicht eingehen zu können, wurden die Verhandlungen von Herrn Weber kurzgehandelt abgebrochen. Am Sonntag, den 11. Juni, wurde nun in einer vollständig besuchten Versammlung im Lokale Kirchen Bericht über die Verhandlungen erstattet und Stellung zu dem Vorschlag der Arbeitgeber genommen. Folgende Resolution wurde nach einem Referat des Kollegen Veltum einstimmig angenommen:

„Die heute im Lokale des Herrn Kirchen tagende Stuckateurversammlung erklärt, den Vorschlag der Arbeitgeber, für Putzer 60 Pf., für Stuckateure bis 1. April 1912 62 Pf. und von da ab 64 Pf. Stundenlohn zu zahlen, nicht annehmen zu können. Die Versammlung stellt auch fest, daß bisher kein Unterschied zwischen Putzern und Stuckateuren in Trier besteht. Stuckateurgewerbe gemacht wurde. Angesichts der stetig steigenden Anforderungen an die Lebenshaltung der Arbeiter ist die weitere Erhöhung des Einkommens eine unbedingte Notwendigkeit. Dies haben auch die Stuckateurmeister eingesehen, indem sie schon seit längerer Zeit freiwillig einen höheren Lohn zahlen. Die Gehilfen wollen jedoch trotz des nur geringen Entgegenkommens der Arbeitgeber zeigen, daß sie keinen Kampf, sondern den Frieden wollen. Deshalb reduzieren sie ihre ursprüngliche Forderung von 70 Pf. und machen den Vorschlag, 64 Pf. pro Stunde bei Wiederaufnahme der Arbeit, ab 1. August 1911 66 Pf. und ab 1. April 1912 68 Pf. zu gewähren. Sollte dieser Vorschlag jedoch seitens der Arbeitgeber keine Beachtung finden, dann muß die Versammlung jede Verantwortung für eine weitere Dauer des Kampfes ablehnen.“

Nach einem Schlußwort wurde dann die Versammlung mit einem Appell an die Einigkeit geschlossen. Kollegen! Es liegt nun an uns, mit allen erlaubten Mitteln für die Fernhaltung des Zugangs zu sorgen. Opfertätigkeit, Ausdauer und Disziplin sind vor allem erforderlich. Hält die Einigkeit in unseren Reihen so an — es ist bis jetzt nur ein Arbeitswilliger zu verzeichnen — dann wird die Bewegung bald mit einem schönen Siege der Kollegen enden.

Verbandsnachrichten.

Sie machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 25. Juni, der siebenzehnte Wochenbeitrag fällig ist.

Eitorf (Sieg). Am Dienstag, den 21. Mai, fand hier selbst eine öffentliche Bauarbeiterversammlung statt, welche sich eines guten Beschlusses erzielte. Kollege Gillenbrand-Siegen referierte über die Notwendigkeit der Organisation. Redner führte aus, daß ganz besonders die Eitorfer Bauarbeiter es nötig hätten, sich dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter anzuschließen, damit es möglich würde, die hier herrschenden schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beseitigen. Im Jahre 1910 erhielten die Eitorfer Straßarbeiter 22 Pf. Stundenlohn, und heute zahlt man den einzelnen Bauern 45 Pf. In der Diskussion ergüßten die Kollegen Fragen und Antworten, welche gegenwärtig von Kachen aus hier arbeiten, das Wort an den Eitorfer Kollegen darzulegen, welche bedeutenden Vorteile die Kacherer Bauarbeiter durch unsere Organisation verzeichnen. Sämtliche anwesende Bauarbeiter ließen sich sofort annehmen, so daß wir zur Gründung einer Zahlstelle schreiten konnten. Nun auf, ihr Bauarbeiter von Eitorf und Umgebung, tretet alle dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter als Mitglieder bei, denn nur durch unsere Einigkeit wird es möglich sein, bessere Zustände zu schaffen.

Köln. In diesem Frühjahr wurde hier eine Zahlstelle der christlichen Bauarbeiter gegründet, welche bis jetzt 22 Mitglieder hat. Es ist allerdings ein kleine Hilfe, wenn man aber in Betracht zieht, daß der Ort nur etwa 300 Einwohner zählt, so können wir damit zufrieden sein. Am 11. Juni hatten wir eine Mitgliederversammlung anberaumt mit folgender Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorstandes, 2. Festlegung des Vereinslokal, 3. Bestimmung der nächsten öffentlichen Versammlung, 4. Beschlüsse. Punkt 1 wurde wie folgt erledigt: 1. Vorsitzender Kollege Laver Götting, Kassierer Kollege Hirs Kehn, Schriftführer Kollege Joseph Grambach, als Richter die Kollegen Samuel Stierl und Reinhard Buchmüller. Als Vereinslokal wurde das Gasthaus „Zum Adler“, Hauptstr. 2, bestimmt. Die nächste öffentliche Versammlung findet, falls keine Veränderung eintritt, am Sonntag, den 25. Juni d. J., nach 3 Uhr, im Vereinslokal statt. Bei Punkt 4 der Tagesordnung wurden noch keine Beschlüsse gefaßt. Mit dem Wunsche, daß die gewählten Kollegen das ihnen übertragenen Amt gewissenhaft verwalten und eifrige Förderer der Zahlstelle werden, schloß der bisherige Geschäftsführer, Kollege Joseph Grambach, die Versammlung.

Löwen (Dachhaken Kette). In der am 2. Juni stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde folgender Beschluß gefaßt: Bereisende Kollegen, die sich in ihrem früheren Aufenthaltsorte nicht abgemeldet haben, und nicht den jährlichen Beitrag haben den vollen Beitrag zu zahlen. Die Abmeldung in ihrem früheren Aufenthaltsorte wird durch den hiesigen Vorstand bezeugt auf Kosten der Kollegen. Bei den Kollegen, die von hier abziehen, ohne sich abgemeldet zu haben, wird der Vorstand derjenigen Zahlstelle, in der sich diese Kollegen sammeln, gebeten, die Abmeldung von hier auf

Kosten der Kollegen zu besorgen. Eventuelle unzulängliche Beiträge sollen in der Höhe, wie sie hier bezahlt werden, einliefert werden.

Von den Arbeitsstellen.

Bohum. Im Bohumer Baugewerbe sind in letzter Zeit die Bauinsfälle nur so an der Tagesordnung. Sind doch in dem Zeitraum von acht Tagen folgende bedauernde Unfälle passiert:

Am 22. Mai stürzte unser Mitglied, der Maurer August Kleine, von einem Neubau des Unternehmers Gapp an der Hugo-Schulz-Straße aus der ersten Etage kopfüber über die Vorderfront. Er wurde schwer an Kopf und Handgelenken verletzt und mußte ins Krankenhaus gebracht werden.

Der Bauhilfsarbeiter Kramer fiel am 27. Mai von dem Neubau Martens an der Hellwegstraße rückwärts von der Leiter und zog sich einen Beinbruch zu. Zwei Tage später, am 29. Mai, wurde an der nämlichen Baustelle der Maurer Sommerlad, welcher mit Ausschalen einer Betonbede beschäftigt war, von einem Kantholz so unglücklich an Kopf verletzt, daß ihm das Blut aus Mund und Ohren kam.

Am Neubau Böking an der Dittostraße wurde am 31. Mai der Maurer Wilh. Böking durch einen herabfallenden Stein so wichtig am Kopf getroffen, daß Böking in den Keller hinunterstürzte. Die Verletzungen, welche er sich zuzog, waren sehr erheblich.

Ein sehr schwerer Unfall ereignete sich am 1. Juni an den Neuanlagen der Heide Prinzregent im Wiemelhauser Stadtteil. Der Zimmerer Kronenberg fiel rückwärts vom Neubau acht Meter in die Tiefe und erlitt neben anderen schweren Verletzungen einen Schädelbruch.

Wenn in so kurzer Zeit eine solche Reihe bedauernder Unfälle passiert, wird mancher Bauarbeiter sich fragen, wo bleibt da der Bauarbeiterschutz? Wenn nun auch ziemlich bei allen vorgenannten Unfällen die bestehenden Bauarbeiterschutzbestimmungen nicht verletzt sind, so tritt aber erneut der Beweis wieder ein, daß unsere heutigen Bauarbeiterschutzbestimmungen nicht genügen. Wie notwendig wäre z. B. bei dem Ueberhandmauern das Anbringen eines guten Schutgerüstes von Etage zu Etage! Wenn ein solches Schutgerüst am Sappischen Neubau vorhanden gewesen wäre, dann wäre unsern Kollegen Kleine, welcher auch Familienvater ist, das Unglück nicht zugefallen. Bereits im vorigen Jahre, als unser Mitglied Justmeier durch einen Absturz über die Hinterfront des Neuen St. Josephs-Hospitals seinen Tod fand, haben wir in der „Baugewerkschaft“ auf die Notwendigkeit eines solchen Schutgerüstes hingewiesen. Unsere Kollegen werden nochmals von dieser Stelle aus gewarnt, doch vor allem ihr Leben und die Gesundheit nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Kollegen, achtet auf den Bauarbeiterschutz, bekämpft die Mißstände, die in letzter Zeit so häufig aufkommen.

Dortmund. Ein Opfer des Ueberhandmauerns wurde unser Kollege Saul am Neubau Scheffelstraße. Derselbe war am Freitag, den 9. Juni, damit beschäftigt, eine Ecke hochzumauern. Diefelbe springt 19 Zentimeter vor, und hierbei verlor derselbe das Gleichgewicht und stürzte aus dem zweiten Stockwerk in die Tiefe. Er erlitt außer einer Innenverletzung eine Verstauchung des rechten Armes und Kopfverletzungen. Wann wird das Ueberhandmauern endlich ein Ende nehmen?

Silbesheim. Ein betrübender Unglücksfall ereignete sich am Mittwoch, den 14. d. M., auf dem Neubau des Restaurants „Therengarten“ zu Silbesheim. Dort waren Zimmerleute beschäftigt beim Michten. Unser Kollege Stiffig aus Himmelsfürth wollte einen Korb in das Dachstuhl des Dachträgers stellen, bekam aber hierbei das Uebergewicht und fiel mit demselben kopfüber etwa drei Meter herunter, und schlug mit dem Kopf auf einen eisernen Träger, wobei er sich jedenfalls das Genick gebrochen hat. Der Tod trat sofort ein. Dieser Unglücksfall ist um so bedauerlicher, da Kollege Stiffig eine trauernde Witwe mit zwei unversorgten Kindern hinterläßt, und einen Tag nach dem Unglück die unglückliche Mutter einem dritten Kinde das Leben schenkte. Wir verlieren in dem jungen Kollegen ein eifriges Mitglied und guten Förderer unserer Bewegung. Er war erst 28 Jahre alt und berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Sein Andenken wird bei uns unvergessen sein.

Briefkasten.

Nach Harburg. Der Ausschuß von Mitgliedern muß, ehe die Veröffentlichung im Organ erfolgt, dem Zentralvorstand unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes. Wiederholt wurden in letzter Zeit Anträge auf Ausstellung von Ersatzbüchern für verlorene Mitgliedsbücher an den Hauptvorstand gestellt, ohne daß die im § 13 des Verbandsstatuts festgesetzten 25 Pf. mit eingekandt wurden. Wir machen deshalb auf den § 13 des Statuts aufmerksam und werden Ersatzbücher nur dann ausgestellt, wenn gleichzeitig 25 Pf. mit eingekandt und die im letzten Absatz des § 13 vorgeschriebenen Angaben gemacht werden.

Der Zentralvorstand,
F. A.: Jos. Wiedeberg.

Als verloren wird gemeldet die Buch-Nr. 18 873, lautend auf Franz Weber, geboren den 25. Juli 1881 zu Rameby von der Zahlstelle Aderbach a. Rh.

Achtung! Oberhiesien! Sprechstunden für die Mitglieder in Reutchen jeden Sonntag von 11—1 Uhr im katholischen Vereinslokal Scheiberstraße; in Königshütte von 11—1 Uhr mittags in Graf Rottke, Reutener Straße; in Kattowitz von 10—1 Uhr im Verbandsbureau, Beatestraße 2.

Beichwerde- und Revisionskommission. Laut Paragraph 10 des Statuts ist die Adresse des Vorsitzenden der Beichwerde- und Revisionskommission halbjährlich bekanntzugeben. Diefelbe ist August Schönckas, Königsberg i. Pr., Altstädtische Bergstraße 50. Telefon 1449.

Die vom Zentralvorstand angeordnete Bücherkontrolle soll laut Beschluß des Bezirksvorstandes für den **Bezirk Bochum** einheitlich am Samstag, den 8. Juli er., vorgenommen werden. Zu dem Zweck werden die Bücher von den Hauskassierern eingezogen, und ist jedes Mitglied verpflichtet, sein Mitgliedsbuch anzuhändigen. Mitglieder, welche zu dieser Zeit zugewandert kommen und noch von dem Hauskassierer nicht angefordert werden können, sind dem Bezirksvorstand abzugeben.

Die Bezirksleiter...
Theob. Häuschen. B. Sch.

Bezirk Breslau.

Laut Beschluß einer Sitzung des Bezirksvorstandes und der Agitationskommission soll die vom Zentralvorstand vorgeschlagene Bücherkontrolle wie folgt stattfinden:
In den Verwaltungsstellen Kempen, Schildberg, Ranslau, Kreuzendorf, Kreuzburg, Konstant, Rosenberg, Pitschen am Freitag, den 30. Juni, und 1. Juli.
In den Verwaltungsstellen Breslau, Hagan, Sagan, Steinau, Woslaw, Guhran, Frankstadt, Landeshut, Waldenburg, Altwasser, Görlitz, Orlitz und Glatz am Montag, den 2. Juli.
In den ländlichen Verwaltungsstellen, d. h. da, wo die Kollegen sehr zerstreut arbeiten und nur Sonntags zusammen kommen, z. B. in Görlitz, Groß-Döbern, Wartenberg, Görtelsdorf, Grünau, Schönberg, Schirgiswalde und sonstige ländliche Zahlstellen am Sonntag, den 2. Juli.
Die Verwaltungs- und Zahlstellenvorstände werden ersucht, sofort mit den Vertrauensleuten und Beauftragten Sitzungen abzuhalten und genaue Information zu geben, wie die Kontrolle vorgenommen werden soll. Eventuell sollen die Bücher mit einem besonderen Stempel versehen werden. Die Delegierten und Vertrauensleute haben nach der Kontrolle dem Zahlstellen- resp. Verwaltungsvorstand Bericht zu erstatten, und dieser wieder der Bezirksleitung, Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, sind besonders zu notieren und dem Vorstande bekannt zu geben.
Die nächste Kontrolle soll im Monat September stattfinden.
Der Bezirksvorstand,
Die Agitationskommission,

Bezirk Posen.

Mit Genehmigung des Hauptvorstandes berufen wir nach § 8 Abs. d des Statuts eine **Bezirks-Konferenz** nach Posen ein.
Diefelbe findet am 23. Juli d. J., mittags 11 Uhr, in Posen, Hotel de Sage, Breslauer Straße 15, statt.
Tagesordnung:
1. Bericht des Bezirksleiters.
2. Bericht der Delegierten.
3. Wie betreiben wir praktische Verbandsarbeit in den Verwaltungs- und Zahlstellen? Referent Kollege Müller.
4. Beratung der Anträge und Verschiedenes.
Jede Zahl- resp. Verwaltungsstelle muß zu dieser Konferenz einen Delegierten auf ihre Kosten entsenden.
Anträge sowie der Name des Delegierten müssen dem Bezirksleiter bis zum 16. Juli d. J. eingekandt werden. Der Delegierte hat seine Verbandspapiere zur Bezirkskonferenz mitzunehmen.
Mit kollegialem Gruß
F. Müller. J. Frank.

Bezirk Königsberg i. Pr.

Mit Genehmigung des Hauptvorstandes berufe ich nach § 8 d des Verbandsstatuts eine **Bezirks-Konferenz** nach Königsberg ein.
Diefelbe findet statt am Sonntag, den 16. Juli, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Bürgerkaffee“, Altstädtische Bergstraße 51.
Tagesordnung:
1. Bericht des Bezirksleiters.
2. Bericht der Delegierten über den Stand ihrer Verwaltungs- und Zahlstellen.
3. Nachklingen unserer gewerkschaftlichen Arbeit.
4. Anträge und Verschiedenes.
5. Festlegung des Ortes der nächsten Konferenz. (Hierzu können schriftliche Anträge eingebracht werden.)
Sämtliche Verwaltungs- und Zahlstellen müssen einen Delegierten entsenden. Die Wahl der Delegierten ist sofort vorzunehmen und das Resultat dem Bezirksleiter mitzuteilen. Anträge sind ebenso schriftlich einzubringen.
August Schönckas, Bezirksleiter,
Königsberg i. Pr., Altstädtische Bergstraße 50.

Achtung! Verwaltungsstelle Dortmund.

Am 2. Juli finden für unsere Verwaltung zwei **Vorstands- und Vertrauensmänner-Sitzungen** statt, und zwar vormittags 11 Uhr in Dortmund im Gewerkschaftsbau, nachmittags 3 Uhr in Lünen bei Birt Schwente, Kaiserstraße.
Für Dortmund kommen folgende Zahlstellen in Betracht: Sämtliche Zahlstellen der Stadt, ferner Gülen, Derne, Horde, Gombrecht, Rütgenborn, Caspary, Marten, Gablinghorst, Mengebe, Gwing, Brambauer, Bodelschwing.
An der Lünen Sitzung nehmen Zahlstelle Lünen, Waltrop, Vort, Selm, Korb, Lüdinghausen, Süßkrüger, Cappenberg teil.
Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.
Der Vorstand. F. A.: Heinrich Petri.

Sterbetafel.

Am 7. Juni starb unser Mitglied Johann Böjzer im Alter von 52 Jahren.
Verwaltungsstelle Harburg a. d. Elbe.
Am 8. Juni starb unser Mitglied Wilhelm Schlicht im Alter von 24 Jahren an Lungentzündung.
Zahlstelle Pöttingen.
Am 9. Juni starb unser Kollege Wilh. Braun im Alter von 59 Jahren infolge eines Unglücksfalles.
Zahlstelle Barmen (W. u. S.).
Am 14. Juni starb unser treuer Kollege Heinrich Stiffig im Alter von 28 Jahren infolge eines Unfalles.
Zahlstelle Silbesheim.
Ehre ihrem Andenken!

Achtung! Verwaltungsstelle Trier.

Zwecks Wahl der Verbandsstagsdelegierten finden folgende **Zahlstellen-Versammlungen** statt: Am 25. Juni: Eirgenich, nachmittags 4 Uhr, im Verbandslokal; Merzelsdorf, nachm. 5 Uhr, 5. Wagner; Waldbrach, nachm. 5 Uhr, 5. Hüllmann; Merzfeld, nachm. 5 Uhr, 5. Jungels; Dlewig, nachm. 4 Uhr, 5. Kuhn; Heilig-Kreuz, abends 8 Uhr, 5. Blau. Am 26. Juni: Fesjen, abends 9 Uhr, im Verbandslokal. Am 27. Juni, abends nach Freierabend, **Verwaltungsstellen-Versammlung** im Verbandslokal zu Trier. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es Pflicht eines jeden Kollegen, zu erscheinen. (3,75)
Der Vorstand.

Achtung! Leutershausen.

Sonntag, den 25. Juni, nachmittags 1/2 12 Uhr, findet im Gasthaus zum Löwen eine öffentliche Bauarbeiter-Versammlung statt.
Um zahlreiches Erscheinen bitten
Der Einberufer. (1,90)